

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 24/2015
(29. September 2015)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPro DHBW Technik)**

Vom 29. September 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. September 2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. September 2015 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 28. September 2015 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studien-Forschung und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 20 Betreuung und Bewertung
- § 21 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen in einer Ausbildungsstätte. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 11 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) Ein Modul des Studiengangs kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden. § 9 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Konstruktionsentwurf (KE),
4. Programmentwurf (PE),
5. Studienarbeit (S),
6. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
7. Projektarbeit (PA),
8. Hausarbeit (HA),
9. Referat (R),
10. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),

- 11. Bachelorarbeit (B),
- 12. Portfolio (PRF)

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Abweichend davon kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsform oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsformen als Teilprüfungsleistung ersetzt werden. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studiengangsleitung bekannt zu geben.

(3) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(7) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(8) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen beziehungsweise Teilprüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit

der Zulassung zur Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Teilprüfungsleistungen als nicht erbracht.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und alle benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für das Bestehen des Moduls ist nur die Gesamtnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt der Antragsstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende

2,6 bis 3,5	= befriedigend	Leistung; = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG).

Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet,

Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur

Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Die Studienakademie bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine Bewertung für die Projektarbeit vor und begründet diese in einem Gutachten. Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit unter Berücksichtigung von Gutachten und Bewertungsvorschlag der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Mündliche Prüfungen in den Praxismodulen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und eine fachlich qualifizierte Prüferin oder ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a.

Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nach folgenden Maßgaben einmal wiederholt werden:

Benotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen mit neuem Thema bzw. Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.

Benotete Projektarbeiten sind bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

Mündliche Prüfungen eines Praxismoduls werden bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt. § 16 gilt entsprechend.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach folgenden Maßgaben wiederholt werden:

Unbenotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate, und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen mit neuem Thema bzw. Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.

Unbenotete Projektarbeiten und Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule (Projektarbeiten und mündliche Prüfungen der Praxismodule).

(8) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(9) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(10) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der

oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, vertreten durch die für die Ausbildung verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG, im Benehmen mit der oder dem Studierenden vergeben und von der Studienakademie genehmigt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) Von der Ausbildungsstätte wird eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, die oder der die Durchführung der Bachelorarbeit in der Ausbildungsstätte verantwortlich als erste Prüferin oder erster Prüfer betreut und bewertet. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Studienakademie benennt eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte zweite Betreuerin oder einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, die oder der die Bachelorarbeit als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer betreut und bewertet. Sie oder er muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen und ist in der Regel ein Mitglied des Lehrkörpers. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die Note festsetzt. Dabei gelten die von der ersten Prüferin oder dem ersten und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

§ 21 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben.

Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahrgänge des jeweiligen Studienganges.

Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen

Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Technik verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.); abweichend hiervon wird im Studiengang Informatik in den Studienrichtungen „Angewandte Informatik“, „Life Science Informatik“, „Betriebliches Informationsmanagement“ und „Medizinische Informatik“ sowie im Studiengang „Sicherheitswesen“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

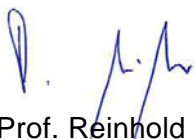
(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen, der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

Anlage 1
(zu § 3, § 4 und § 5)

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

1.1.2 Mündliche Prüfung (MP)

1.1.2.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

1.1.2.2 Mündliche Prüfung Praxismodul (MP-P)

Die mündliche Prüfung soll u. a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u. a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

1.1.3 Konstruktionsentwurf (KE)

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht.

1.1.4 Programmwurf (PE)

Ein Programmwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

1.1.5 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.6 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer

Sicht. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.7 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. Die Projektarbeit lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

1.1.8 Hausarbeit (HA)

In einer Hausarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

1.1.9 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.10 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.11 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

1.1.12 Portfolio (PRF)

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

1.1.13 Sonstiges

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2 Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 2 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsform oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsformen ersetzt werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.3.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,

- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.4. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.4.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen oder den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

1.5. Teilprüfungsleistungen

Sämtliche Prüfungsleistungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch als Teilprüfungsleistung verwendet werden.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Kernmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Allgemeine Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Lokale Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung am jeweiligen Standort.

Wahlfächer

Gegebenenfalls können Studierende bei entsprechendem Studienangebot aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen.

ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden »Begleitetes Selbststudium«. Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Betreuung bei Konstruktions- und Programmwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Anlage 2
(zu § 3 und § 4)

**2. Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge im Studienbereich
Technik**

- 2.1 Bauwesen**
- 2.2 Elektrotechnik**
- 2.3 Holztechnik**
- 2.4 Informatik**
- 2.5 Luft- und Raumfahrttechnik**
- 2.6 Maschinenbau**
- 2.7 Mechatronik**
- 2.8 Allg. Papiertechnik**
- 2.9 Sicherheitswesen**
- 2.10 Wirtschaftsingenieurwesen**
- 2.11 Medizintechnische Wissenschaften**

2.1 Bauwesen

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2BW1001	Konstruktion I	5	1	1
T2BW1002	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	5	1	0
T2BW1003	Mathematik I	5	1	1
T2BW1004	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5	2	0
T2BW1005	Schlüsselqualifikationen I	5	1	0
T2BW1006	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	5	1	0
T2BW1007	Mathematik II	5	1	0
T2BW1008	Gebäudetechnik	5	1	1
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2BW2001	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III	5	1	1
T2BW2002	Grundlagen Elektrotechnik	5	1	0
T2BW2003	Bautechnik	5	2	1
T2BW2004	BWL im Bauwesen	5	1	1
T2BW2005	Grundlagen Recht	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2BW3001	Wasserwirtschaft und Verkehr	5	1	1
T2BW3002	Schlüsselqualifikationen II	5	1	0
T2BW3003	Baurecht und BWL	5	2	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2BW1xxx	Allgemeines Profilmodul I	5	1	0
T2BW1xxx	Allgemeines Profilmodul II	5	1	0
T2BW1xxx	Allgemeines Profilmodul III	5	1	0
T2BW2xxx	Allgemeines Profilmodul IV	5	1	0
T2BW2xxx	Allgemeines Profilmodul V	5	1	0
T2BW2xxx	Allgemeines Profilmodul VI	5	1	0
T2BW2xxx	Allgemeines Profilmodul VII	5	1	0
T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul VIII	5	1	0
T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul IX	5	1	0
T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul X	5	1	0

T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul XI	5	1	0
T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul XII	5	1	0
T2BW3xxx	Allgemeines Profilmodul XIII	5	1	0

2.2 Elektrotechnik

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2ELG1001	Mathematik I	5	1	0
T2ELG1002	Mathematik II	5	1	0
T2ELG1003	Physik	5	1	0
T2ELG1004	Grundlagen Elektrotechnik I	5	1	0
T2ELG1005	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	1	1
T2ELG1006	Digitaltechnik	5	1	0
T2ELG1007	Elektronik und Messtechnik I	5	1	0
T2ELG1008	Informatik I	5	1	0
T2ELG1009	Informatik II	5	1	0
T2ELG1010	Geschäftsprozesse	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2ELG2001	Mathematik III	5	1	1
T2ELG2002	Grundlagen Elektrotechnik III	5	1	1
T2ELG2003	Systemtheorie	5	1	0
T2ELG2004	Regelungstechnik	5	1	0
T2ELG2005	Elektronik und Messtechnik II	5	1	1
T2ELG2006	Mikrocomputertechnik	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3100	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2ELxxxxx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2ELxxxxx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2ELxxxxx	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2ELxxxxx	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	0
T2ELxxxxx	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	0
T2ELxxxxx	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
T2ELxxxxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
T2ELxxxxx	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
T2ELxxxxx	Lokales Profilmodul 4	5	1	0
T2ELxxxxx	Lokales Profilmodul 5	5	1	0

T2ELxxxxx	Allgemeines/Lokales* Profilmodul 6	5	1	0
T2ELxxxxx	Allgemeines/Lokales* Profilmodul 6/7*	5	1	0

* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

2.3 Holztechnik

Code	Modulname/ Lehrveranstaltung	ECTS- Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der un- benoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2HT1001	Mathematik	6	1	0
T2HT1002	Technische Mechanik 1	7	1	0
T2HT1003	Betriebswirtschaftslehre 1	7	1	0
T2HT1004	Konstruktion	8	1	0
T2HT1005	Werkstoffkunde 1	6	1	0
T2_1000	Praxis 1	20	0	2
T2HT1006	Werkstoffkunde 2	5	1	0
T2HT1007	Physik	6	1	0
T2HT1008	Elektrotechnik	5	1	0
T2HT2001	Informationsverarbeitung	6	1	0
T2HT2002	Betriebswirtschaftslehre 2	7	1	0
T2_2000	Praxis 2	20	2	1
T2HT2003	Mess-, Regel- und Steuerungstechnik	7	1	0
T2HT2004	Technische Mechanik 2	7	1	0
T2HT2005	Verfahrenstechnik	8	1	0
T2HT2006	Schlüsselqualifikationen	8	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2HT30xx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2HT30xx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2HT30xx	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2HT30xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	0
T2HT30xx	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
T2HT30xx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
T2HT30xx	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
T2HT30xx	Lokales Profilmodul 4	5	1	0
T2HT3xxx	Lokales Profilmodul 5	5	1	0
T2HT20xx	Lokales Profilmodul 6	7	2	0

¹Die Nomenklatur kann durch Modulbezeichnungen der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Maschinenbau ersetzt werden (siehe Studiengangsbeschreibung).

2.4 Informatik

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2INF2001	Mathematik I	8	2	0
T2INF1002	Theoretische Informatik I	5	1	0
T2INF1003	Theoretische Informatik II	5	1	0
T2INF1004	Programmieren	9	1	0
T2INF1005	Schlüsselqualifikationen I	5	1	0
T2INF1006	Technische Informatik I	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2INF2001	Mathematik II	6	2	0
T2INF2002	Theoretische Informatik III	6	1	0
T2INF2003	Software Engineering I	9	1	0
T2INF2004	Datenbanken I	6	1	0
T2INF2005	Technische Informatik II	8	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2INF3001	Software Engineering II	10	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3201	Große Studienarbeit	10	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2INF41xx	Allgemeines Profilmodul I	3	1	0
T2INF41xx	Allgemeines Profilmodul II	5	1	0
T2INF42xx	Allgemeines Profilmodul III	5	1	0
T2INF43xx	Allgemeines Profilmodul IV	5	1	0
T2INF43xx	Allgemeines Profilmodul V	5	1	0
T2 INF41xx	Lokales Profilmodul I	5	1	0
T2INF42xx	Lokales Profilmodul II	5	1	0
T2INF42xx	Lokales Profilmodul III	5	1	0
T2INF43xx	Lokales Profilmodul IV	5	1	0
T2INF43xx	Lokales Profilmodul V	5	1	0
T2INF43xx	Lokales Profilmodul VI	5	1	0
T2INF43xx	Lokales Profilmodul VII	5	1	0

Allgemeine und lokale Profilmodule der Studienrichtung Life Science Informatik beginnen mit dem Code T2INF5xxx (siehe Studiengangsbeschreibung)

2.5 Luft- und Raumfahrttechnik

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2TLR1001	Mathematik I	5	1	0
T2TLR1002	Mathematik II	5	1	0
T2TLR1003	Physik	5	1	0
T2TLR1004	Werkstoffkunde	5	1	0
T2TLR1005	Elektrotechnik I	5	1	1
T2TLR1006	Elektrotechnik II	5	1	1
T2TLR1007	Technische Mechanik I	5	1	0
T2TLR1008	Technische Mechanik II	5	1	0
T2TLR1009	Konstruktionslehre	5	1	1
T2TLR1010	Geschäftsprozesse und Methoden	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	1
T2TLR2001	Mathematik III	5	1	0
T2TLR2002	Mikroprozessortechnik I	5	1	0
T2TLR2003	Mikroprozessortechnik II	5	1	0
T2TLR2004	Systemtheorie	5	1	1
T2TLR2005	Regelungstechnik	5	1	1
T2TLR2006	Flugphysik I	7	1	0
T2TLR2007	Flugphysik II	7	1	1
T2TLR2008	Luftfahrtsysteme I	6	1	0
T2TLR2009	Raumfahrtsysteme I	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2TLR3001	Flugregelung	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3200	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2TLx3001	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2TLx3002	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2TLx3003	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2TLx3004	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	1

T2TLx3005	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	0
T2TLx3006	Allgemeines Profilmodul 6	5	1	1
T2TLx3007	Allgemeines Profilmodul 7	5	1	0

2.6 Maschinenbau

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2MB1001	Konstruktion I	5	1	0
T2MB1002	Fertigungstechnik	5	1	0
T2MB1003	Werkstoffe	5	1	0
T2MB1004	Technische Mechanik + Festigkeitslehre I	5	1	0
T2MB1005	Mathematik I	5	1	0
T2MB1006	Informatik	5	1	0
T2MB1007	Elektrotechnik	5	1	0
T2MB1008	Konstruktion II	5	1	1
T2MB1009	Technische Mechanik + Festigkeitslehre II	5	1	0
T2MB1010	Mathematik II	10	2	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2MB2001	Technische Mechanik + Festigkeitslehre III	5	1	0
T2MB2002	Thermodynamik	5	1	1
T2MB2003	Management	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3101	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 6	5	1	0
T2MBxxxx	Allgemeines Profilmodul 7	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 4	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 5	5	1	0
T2MBxxxx	Lokales Profilmodul 6	5	1	0

T2MBxxx	Lokales Profilmodul 7	5	1	0
---------	-----------------------	---	---	---

2.7 Mechatronik

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2MT1001	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundl. I	5	1	0
T2MT1002	Grundlagen Elektrotechnik I	5	1	1
T2MT1003	Informatik I	5	1	0
T2MT1004	Grundlagen Maschinenbau I	5	1	1
T2_1000	Praxis I	20	0	1
T2MT1005	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundl. II	5	1	1
T2MT1006	Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	1
T2MT1007	Grundlagen Maschinenbau II	5	1	1
T2MT2001	Mechatronische Systeme I	5	1	1
T2MT2002	Informatik II	5	1	1
T2MT2003	Mechatronische Systeme II	5	1	1
T2_2000	Praxis II	20	2	0
T2MT3001	Mechatronische Systeme III	5	1	1
T2MT3002	Mechatronische Systeme IV	5	1	1
T2_3000	Praxis III	8	1	0
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3200	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2MT1101	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	1
T2MT2101	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	1
T2MT2102	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	1
T2MT2103	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	1
T2MT2104	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	1
T2MT3101	Allgemeines Profilmodul 6	5	1	1
T2MT3102	Allgemeines Profilmodul 7	5	1	1
T2MT3103	Allgemeines Profilmodul 8	5	1	1
T2MT1xxx	Lokales Profilmodul MT Ia	5	1	1
T2MT1xxx	Lokales Profilmodul MT Ib	5	1	1
T2MT2xxx	Lokales Profilmodul MT IIa	5	1	1
T2MT2xxx	Lokales Profilmodul MT IIb	5	1	1
T2MT2xxx	Lokales Profilmodul MT IIc	5	1	1
T2MT3xxx	Lokales Profilmodul MT IIIa	5	1	1

T2MT3xxx	Lokales Profilmodul MT IIIb	5	1	1
T2MT3xxx	Lokales Profilmodul MT IIIc	5	1	1

2.8 Allg. Papiertechnik

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2PT1001	Maschinenbau I	5	1	0
T2PT1002	Elektrotechnik I	5	1	0
T2PT1003	Technische Mechanik und Physik	5	1	0
T2PT1004	Chemie I	5	1	0
T2PT1005	Ingenieur-Mathematik I	5	1	0
T2PT1006	Betriebswirtschaft	5	1	0
T2PT1007	Maschinenbau II	5	1	0
T2PT1008	Informationstechnik	2	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2PT2001	Maschinenbau III	5	1	0
T2PT2002	Elektrotechnik II	5	1	0
T2PT2003	Führung- und Projektmanagement	5	1	0
T2PT2004	Regelungstechnik und Automatisierung I	5	1	0
T2PT2005	Technische Thermodynamik u. Strömungslehre	5	1	0
T2PT2006	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	3	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2PT3001	Personal- und Organisationsmanagement	5	1	0
T2PT3002	Energietechnik	5	1	0
T2PT3003	Regelungstechnik und Automatisierung II	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
T2PT1501	Papierprüfung und Labor I	5	1	0
T2PT1502	Holzstoff- und Zellstoffherstellung	5	1	0
T2PT5503	Fachenglisch Papiertechnik	5	0	1
T2PT2501	Weiterverarbeitung von Papier	5	1	0
T2PT2502	Chemie II: Polymer- und Papierchemie	5	1	0
T2PT3501	Technische Instandhaltung und Arbeitssicherheit	5	1	0
T2PT3502	Umweltschutz und Umwelttechnik	5	1	0
T2PT3503	Betriebliche Planung und Logistik	5	1	0
Profilmodule				
T2PT1x01	Profilmodul 1	5	1	0
T2PT2x01	Profilmodul 2	5	1	0

T2PT2x02	Profilmodul 3	5	1	0
T2PT3x01	Profilmodul 4	5	1	0
T2PT3x02	Profilmodul 5	5	1	0

2.9 Sicherheitswesen

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2SHE1011	Mathematik I	5	1	0
T2SHE1021	Technische Physik I	5	1	0
T2SHE1031	Anorganische Chemie und Stoffe	5	1	0
T2SHE1041	Grundlagen Sicherheitswesen	5	1	0
T2SHE1051	Grundlagen Umwelt- und Strahlenschutz	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2SHE1012	Mathematik II	5	1	0
T2SHE1022	Technische Physik II	5	1	0
T2SHE1032	Organische Chemie und Stoffe	5	1	0
T2SHE1042	Sicherheitsmanagement I	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2SHE2011	Mathematik III	5	1	0
T2SHE2021	Technische Physik III	5	1	0
T2SHE2031	Biochemie	5	1	0
T2SHE2041	Projekt- und Betriebswirtschaft	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2SHE2012	Mathematik IV	5	1	0
T2SHE2022	Technische Physik IV	5	1	0
T2SHE2032	Verfahrenstechnik	5	1	0
T2SHE3011	Messen, Steuern, Regeln	5	1	0
T2SHE3021	Sicherheitsmanagement II	5	1	0
T2SHE3012	Bauwesen	5	1	0
T2SHE3022	Ausbreitung von Schadstoffen	5	1	0
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3200	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2SHE1xxx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2SHE2xxx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2SHE2xxx	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2SHE2xxx	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	0
T2SHE3xxx	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	0
T2SHE3xxx	Allgemeines Profilmodul 6	5	1	0

T2SHE3xxx	Allgemeines Profilmodul 7	5	1	0
T2SHE3xxx	Allgemeines Profilmodul 8	5	1	0

2.10 Wirtschaftsingenieurwesen

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungs!	Anzahl der un-benoteten Prüfungs!
Kernmodule				
T2WIW1001	Mathematik I	5	1	0
T2WIW1002	Volkswirtschaftslehre	5	1	0
T2WIW1003	Informationstechnik I	5	1	0
T2WIW1004	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
T2WIW1005	Mathematik II	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2WIW2001	Technische Physik	5	1	0
T2WIW2002	Projektmanagement	5	1	0
T2WIW2003	Finanz- und Rechnungswesen	5	1	0
T2WIW2004	Recht	5	1	0
T2WIW2005	Marketing	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2WIW3001	Qualitätsmanagement	5	1	0
T2WIW3002	Controlling	5	1	0
T2WIW3003	Unternehmensführung	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				
T2WIW11xx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2WIW11xx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0
T2WIW11xx	Allgemeines Profilmodul 3	5	1	0
T2WIW11xx	Allgemeines Profilmodul 4	5	1	0
T2WIW11xx	Allgemeines Profilmodul 5	5	1	0
T2WIW21xx	Allgemeines Profilmodul 6	5	1	0
T2WIW21xx	Allgemeines Profilmodul 7	5	1	0
T2WIW21xx	Allgemeines Profilmodul 8	5	1	0
T2WIW31xx	Allgemeines Profilmodul 9	5	1	0
T2WIW31xx	Allgemeines Profilmodul 10	5	1	0
T2WIW9xx1	Lokales Profilmodul 1	5	1	0
T2WIW9xx2	Lokales Profilmodul 2	5	1	0
T2WIW9xx3	Lokales Profilmodul 3	5	1	0
T2WIW9xx4	Lokales Profilmodul 4	5	1	0

T2WIW9xx5	Lokales Profilmodul 5	5	1	0
T2WIW9xx6	Lokales Profilmodul 6	5	1	0

2.11 Medizintechnische Wissenschaften

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
Kernmodule				
T2_MW1010	Anatomie	5	1	0
T2_MW1020	Physiologie	5	1	0
T2_MW1030	Krankheitslehre	5	1	0
T2_MW1040	Innere Medizin I	5	1	0
T2_MW1050	Medizintechnische Grundlagen I	5	1	0
T2_MW1060	Chemie	5	1	0
T2_MW1070	Physik und Strahlenschutz	5	1	0
T2_MW1080	Mikrobiologie und Hygiene	5	1	0
T2_MW1090	Innere Medizin II	5	1	0
T2_MW1100	Medizintechnische Grundlagen II	5	1	0
T2_1000	Praxis I	20	0	2
T2_MW2010	Psychologie und Soziologie	5	1	0
T2_MW2020	EDV und Statistik	5	1	0
T2_MW2030	Terminologie	5	1	0
T2_MW2040	Berufs- und Gesetzeskunde	5	1	0
T2_MW2050	Medizintechnische Grundlagen III	5	1	0
T2_MW2060	Einführung in die klinische Medizin	5	1	0
T2_MW2070	Medizinische Physik	5	1	0
T2_MW2080	Rechtsmedizin	5	1	0
T2_2000	Praxis II	20	2	1
T2_MW3010	Klinische Studien	5	1	0
T2_MW3020	BWL	5	1	0
T2_MW3030	Pathologie	5	1	0
T2_MW3040	Medizintechnische Verfahren II	5	1	0
T2_MW3050	Informationstechnologien und Datenschutz	5	1	0
T2_MW3060	Gesundheitsökonomie u. Qualitätsmanagement	5	1	0
T2_MW3070	Biometrie	5	1	0
T2_MW3080	Medizintechnische Verfahren III	5	1	0
T2_3000	Praxis III	8	1	1
T2_3100	Studienarbeit I	5	1	0
T2_3100	Studienarbeit II	5	1	0
T2_3300	Bachelorarbeit	12	1	0
Profilmodule				

T2_MW21xx	Allgemeines Profilmodul 1	5	1	0
T2_MW21xx	Allgemeines Profilmodul 2	5	1	0

Anerkennungsregelung für Medizintechnische Wissenschaften

Im Studiengang Medizintechnische Wissenschaften können in Ergänzung zu § 9 Prüfungsleistungen der 3-jährigen Ausbildungen der MTA und OTA-Berufe bei Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

**Anlage 3
(zu § 10)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Notenbeschreibung

Note	Definition	Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0-1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen / berufspraktischen Fähigkeiten.
2	„gut“	Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit

	<p>ausgesprochen kompetente Leistung (1,6-2,5)</p>	<p>der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6-3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener /berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6-4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen/ berufspraktischen Fähigkeiten.

5	“nicht ausreichend” Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1-5,0)	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	---

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.